

Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna

(Beschluss Nr. 077/10/2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Entgelte

§ 3 Steuerliche Auswirkung

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Entgeltbefreiung

§ 6 Verhalten in den Museumsräumen, Hausrecht

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

§ 8 Ausleihe

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Museum Dohna ist eine Einrichtung der Stadt Dohna.
- (2) Im Rahmen der Museumsbenutzungsordnung ist jeder berechtigt, das Museum Dohna zu besichtigen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Für den Besuch des Museums Dohna ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach § 2.

§ 2 Entgelte

Im Rahmen der Besichtigung der ständigen Ausstellung und Sonderausstellungen sowie Sonderveranstaltungen im Museum Dohna werden Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Museumsbenutzungsordnung erhoben.

§ 3 Steuerliche Auswirkung

Die Entgelte sind nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

§ 4 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese im Interesse der Stadt Dohna liegen (z. B. Stadtführungen, Bürgerinformationsveranstaltungen, Empfänge jeweils auf Veranlassung der Verwaltungsspitze oder Gremien der Selbstverwaltung, kommerzielle Zwecke) oder besonderen kulturellen Interesse dienen (z. B. Hofnacht, Weihnachtsmarkt, Internationaler Museumstag). Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Ausnahmen können entsprechende steuerliche Auswirkungen haben und sind gesondert zu bewerten.

§ 5 Entgeltbefreiung

- Inhaber eines gültigen Familienpasses
- Mitarbeiter von Museen anderer Kommunen nach Vorlage des Dienstausweises
- Mitglieder des sächsischen und deutschen Museumsbundes bei Vorlage Ihres Mitgliedsausweises
- ehrenamtliche Museumshelfer der Stadt Dohna
- Führungen von Dohnaer Schulklassen im Rahmen des Unterrichts
- Schüler und Studenten mit entsprechendem Studienauftrag
- Inhaber einer Ehrenamtskarte

§ 6 Verhalten in den Museumsräumen, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Museum Dohna wird durch die Museumsleitung der Stadt Dohna ausgeübt. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Näheres regelt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Museumsbenutzungsordnung und/oder die Hausordnung verstoßen, kann der Besuch des Museums Dohna verwehrt werden.

§ 8 Ausleihe

Eine Ausleihe von Archivmaterial erfolgt nur in Ausnahmefällen (z.B. für Ausstellungen, amtliche Nutzung, Öffentlichkeitsarbeit) mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen auf Grundlage eines Leihvertrages.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Museumsbenutzungsordnung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

- Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna vom 25.08.2010 Beschluss 0141/14/2010

außer Kraft.

Dohna, 30.04.2020


Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Anlage 1 der Museumsnutzungsordnung vom 30.04.2020

Leistungen nach § 4 Nr. 20 UStG	Entgelt
Eintritt Erwachsene	5,00 €
Eintritt Kinder ab 6 Jahre bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,00 €
Eintritt Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Leistende von Freiwilligendiensten jeweils mit gültigem Nachweis	3,00 €
Eintritt Familien (2 Erwachsene in Begleitung aller Kinder)	10,00 €
Sonderveranstaltung (zusätzlich zum Eintritt) inkl. Sonderausstellungen im Museum	3,00 €
Führungen im Museum, einschließlich Themenführungen, zzgl. Eintritt, max. 15 Personen	24,00 € je angefangene Stunde
Eintritt Jahreskarte (gültig 12 Monate ab Erwerb)	30,00 €
Bereitstellung von Archivalien zur Benutzung in den Museumsarbeitsräumen einschließlich der Beratung des Benutzers durch den/die Museumsleiter/in oder einen Beauftragten	24,00 € je angefangene Stunde